

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Neunte Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung – 9. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)*

Vom 30. April 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, §§ 28a, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. April 2021 (GVOBl. M-V S. 513) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 2. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1303), die zuletzt durch Verordnung vom 16. April 2021 (GVOBl. M-V S. 355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eltern im Sinne dieser Verordnung sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder die Pflegeeltern.“

2. § 1a Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Zeit dieses Besuchsverbotes finden § 1b Absatz 4 bis 10 und § 2 Absatz 3 bis 11 Anwendung.“

3. Nach § 1b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 4 wird nach dem Wort „einem“ das Wort „aktuellen“ eingefügt.

b) Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Ergänzend zu § 1b Absatz 5 Satz 1, 2 und 4 dürfen Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen die Kindertageseinrichtung nur betreten und Kindertagespflegepersonen Kinder nur fördern, wenn sie sich zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen oder testen lassen. Ausgenommen von der Regelung nach Satz 1 sind Personen nach § 1b der Corona-LVO M-V.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird der letzte Satz gestrichen.

b) In Absatz 12 wird die Angabe „§ 1 Absatz 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 1b Absatz 4 bis 10“ ersetzt.

5. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „14. Mai 2021“ durch die Angabe „29. Mai 2021“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 30. April 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**